

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Ostmeier
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5968

9. Juni 2021

Mein Zeichen: 32722/2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

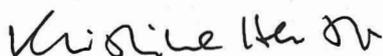
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der 98. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses (luR) am 11.11.2020 wurden unter TOP 2 (Gesetz zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften) mit dem Vorsitzenden der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI SH) und des MILIG Fragen der Entwicklung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure erörtert. Das MILIG bot dem luR an, „bis Anfang 2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten, der vor dem Sommer 2021 den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden könne“.

Den beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (BerufsO-ÖbVI) stelle ich dem luR für die weitere parlamentarische Arbeit und mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf wurde im Vorwege mit dem BDVI SH abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich be-
stellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure**
Vom 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuerinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 6 ein Komma und das Wort „Experimentierklausel“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „erforderliche“ das Wort „persönliche“ eingefügt und nach dem Wort „Eignung“ das Komma und das Wort „Zuverlässigkeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „erforderliche“ das Wort „persönliche“ eingefügt und nach dem Wort „Eignung“ die Worte „und Zuverlässigkeit“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Experimentierklausel“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Erprobung von Maßnahmen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots von Leistungen nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie § 14 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes, insbesondere zum Erhalt von Geschäftsstellen am Ort bestehender Niederlassungen und zur Erprobung von Maßnahmen zur Herstellung eines flächendeckenden Angebots dieser Leistungen, kann das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember 2031 auf Antrag und im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, wobei von der Öffentlich

bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht mehr als zwei Geschäftsstellen betrieben werden dürfen.“

4. In § 16 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird zum einzigen Absatz.

5. § 17 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die für die Berufsausübung erforderliche persönliche Eignung fehlt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium wiederholt mangelnde berufliche Leistungen festgestellt hat“.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. die Ausgestaltung der Gründe und des Verfahrens für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung (§ 17),“.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

7. Die Ressortbezeichnungen werden wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 19 und § 20 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Satz 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) In § 7 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 werden jeweils die Worte „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- d) In § 1 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „vom“ durch die Worte „durch das“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) führen in Schleswig-Holstein, ebenso wie in allen anderen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns, als Vermessungsstellen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) ca. 80 % der „hoheitlichen“ Vermessungen aus, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen (z.B. Bauplatzvermessungen und Gebäudeeinmessungen). Außerdem können ÖbVI im Rahmen des VermKatG Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erteilen.

Der Altersdurchschnitt der ÖbVI in Schleswig-Holstein ist mit ca. 58 Jahren sehr hoch. Zudem besteht im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens ein erhebliches Nachwuchsproblem. Aus diesen Gründen drohen in Zukunft erhebliche Defizite bei der flächendeckenden Versorgung mit „hoheitlichen“ Vermessungsleistungen und weiteren „Service“-Leistungen, insbesondere im ländlichen Raum. Um dem entgegen zu wirken hatte die Landesgruppe des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Schleswig-Holstein vorgeschlagen, das bestehende Zweigstellenverbot nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Berufsordnung ÖbVI zu streichen und durch moderate Regelungen zur Gestattung von Zweigniederlassungen zu ersetzen sowie eine Altersgrenze für die Berufsausübung der ÖbVI einzuführen.

Eine vom MILIG durchgeführte Umfrage bei den Vermessungsverwaltungen der Länder ergab, dass es ÖbVI bisher in keinem Bundesland gestattet ist, Zweigstellen einzurichten und zu führen. Jedoch wurden auch keine erheblichen rechtlichen Bedenken gegen eine moderate Gestattung von Zweitniederlassungen vorgetragen. Die Umfrage hatte zudem zum Ergebnis, dass das Berufsrecht lediglich in vier Bundesländern eine Altersgrenze für die Berufsausübung vorsieht.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile soll das „Zweigstellenverbot“ nach § 6 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI grundsätzlich bestehen bleiben. Im Rahmen einer gesetzlich geregelten Experimentierklausel soll jedoch bis zum 31. Dezember 2031 erprobt werden, ob es zielführend ist, ÖbVI durch zeitlich befristete Ausnahmen vom Zweigstellenverbot zu gestatten - insbesondere an Orten an denen Niederlassungen durch Ausscheiden von Berufskolleginnen und -kollegen künftig wegzufallen drohen oder bereits weggefallen sind - eine zweite Geschäftsstelle einzurichten und zu führen, um den Standort zu erhalten. Ziel der Experimentierklausel ist es, zu erproben, ob entsprechende Ausnahmen geeignet sind, ein flächendeckendes Angebot an hoheitlichen Vermessungsleistungen und weiteren ÖbVI-Leistungen sicherzustellen oder bei Bedarf mit anderen Maßnahmen herzustellen.

Die Gründe für den optionalen Widerruf der Bestellung („kann-Regelung“) wurden überarbeitet. Künftig kann die Bestellung von ÖbVI widerrufen werden, wenn ihnen die persönliche Eignung fehlt.

Von der Einführung einer starren Altersgrenze für die Berufsausübung wird aktuell, auch in Anbetracht der Diskussionen innerhalb der ÖbVI, abgesehen. Das MILIG erhält die Befugnis, in einer Landesverordnung die Ausgestaltung der Gründe und des Verfahrens für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zu regeln.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird zu § 6 redaktionell angepasst (vgl. Änderung unter Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Anforderung der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit wird durch den Begriff der „persönlichen Eignung“ ersetzt. Persönlich geeignet ist, wer nach ihrer oder seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass sie oder er ihre oder seine Aufgaben als ÖbVI ordnungsgemäß bzw. zuverlässig erfüllt. Absatz 3 zählt Regelbeispiele auf. Die fehlende persönliche Eignung kann sich daher auch aus anderen Gründen bzw. Umständen ergeben, die zeigen, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß bzw. zuverlässig erfüllt werden.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Vorschrift wurde um eine Experimentierklausel erweitert. Ein neuer Absatz 4 ermöglicht dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium, bis zum 31. Dezember 2031 im Einzelfall und auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von § 6 Absatz 1 Satz 2 zu erteilen. Danach ist die Errichtung oder Unterhaltung von Zweigstellen bzw. die Abhaltung auswärtiger Sprechtage bislang untersagt.

Die Experimentierklausel dient der Erprobung von Maßnahmen zur Sicherstellung oder zur Herstellung eines flächendeckenden Angebots von „hoheitlichen“ Vermessungsleistungen und weiterer ÖbVI-Leistungen. Dazu zählt insbesondere der Erhalt von Geschäftsstellen am Ort von bisher bestehenden Niederlassungen. Das bedeutet, dass die Geschäftsstelle nicht unbedingt an derselben Adresse, wohl aber am bisherigen Ort der Niederlassung fortgeführt werden kann.

Überdies kann das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium auch Geschäftsstellen an anderen Orten zur Herstellung eines flächendeckenden Angebotes von Vermessungsdienstleistungen nach § 2 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI sowie § 14 Absatz 2 VermKatG probenhalber im Sinne der Vorschrift zulassen. Dies kann zum Beispiel Fälle betreffen, in denen Niederlassungen bereits weggefallen sind, es sich aber zeigt, dass an dem bisherigen Ort der Niederlassung oder im regionalen Umkreis eine Geschäftsstelle erforderlich ist, um die „hoheitlichen“ Vermessungsdienstleistungen flächendeckend anbieten zu können.

Die Beschränkung auf höchstens zwei Geschäftsstellen erfolgt, weil ÖbVI für ihre Beschäftigten, ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde persönlich erreichbar sein müssen. Es gehört zu den Pflichten der ÖbVI, die Arbeiten ihrer Beschäftigten im Innen- und Außendienst zu überwachen und die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften und anderer Arbeitsergebnisse zu bescheinigen. Zudem ist ihnen auch persönlich vorbehalten, örtliche Grenztermine abzuhalten und hierüber Niederschriften aufzunehmen.

In dem Erprobungsziel ist der Maßstab für die experimentelle Zulassung der Ausnahmen zu sehen. Es können Ausnahmen also nur dann zugelassen werden, wenn diese von dem Erprobungsziel abgedeckt sind. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen (§ 106 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG) versehen werden. Im Hinblick auf den Experimentiercharakter sind sie regelmäßig zu befristen. Die Befristung der Ausnahme kann die Geltungsdauer der Experimentierklausel (31. Dezember 2031) überschreiten.

Sofern von der Experimentierklausel Gebrauch gemacht wird, sind die Erfahrungen zu evaluieren. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer sollen die Ergebnisse der Evaluation der erprobten Maßnahmen vorliegen, um zu entscheiden, ob und wie eine dauerhafte Regelung zur Zulässigkeit der Errichtung oder Unterhaltung von Zweigstellen bzw. der Abhaltung auswärtiger Sprechtagge eingeführt werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Regelung nach § 16 Absatz 2, nach der das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium ÖbVI, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen auf die Bestellung verzichten, abweichend von § 15 Absatz 2 die Erlaubnis erteilen kann, weiterhin die Bezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen, wird gestrichen.

Die Erlaubnis, weiterhin die Bezeichnung "Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in" zu führen, befugt nicht dazu, Aufgaben als ÖbVI wahrzunehmen, Aufträge anzunehmen oder zu vermitteln. Insofern hat das Weiterführen der Bezeichnung keinen praktischen Nutzen – weder für ehemalige ÖbVI, noch für frühere oder potenzielle Aufträge vergebende Personen - und kann daher in der Praxis für Verwirrung sorgen. So kann das Weiterführen der Bezeichnung ehemalige ÖbVI beispielsweise in Erklärungsnot bringen, weil sie angefragte Leistungen ablehnen müssen und potenzielle Aufträge auch nicht an frühere Geschäftspartnerinnen und -partner vermitteln dürfen. Die Änderung erfolgt mit Zustimmung des Berufsverbandes.

Zu Nummer 5 (§ 17)

In Absatz 3 wurde der Widerrufsgrund der Nummer 2 überarbeitet. Zunächst wurde klargestellt, dass es für einen Widerruf ausreicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche persönliche Eignung der oder des ÖbVI nicht mehr gegeben ist. Es genügen also begründete Zweifel an der persönlichen Eignung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5. In der erforderlichen Anhörung zum beabsichtigten Widerruf gemäß § 87 Absatz 1 LVwG erhält die oder der ÖbVI Gelegenheit, anderweitige Tatsachen vorzubringen, so dass in einer Gesamtschau die Annahme ggf. widerlegt werden kann.

Eine fehlende persönliche Eignung ist nach dem Regelbeispiel anzunehmen, wenn durch das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium wiederholt mangelhafte berufliche Leistungen festgestellt wurden. Dass ein Widerruf nur ultima ratio sein kann und – vorbehaltlich eines anstehenden Ablaufs der Widerrufsfrist (§ 117 Absatz 2 Satz 2, § 116 Absatz 1 Satz 1 LVwG) – als milderer Mittel zunächst einmal fachaufsichtlich einzuschreiten ist, ergibt sich bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Übrigen ist auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach ein

Widerruf erst bei wiederholten erheblichen Mängeln bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften in Betracht kommt (VG Schwerin, Beschluss vom 28. April 1999 – 8 B 236/99 –, juris, Rn. 13).

Zu Nummer 6 (§ 20)

Mit der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der Gründe und des Verfahrens für eine Rücknahme oder einen Widerruf der Bestellung (§ 17), wird das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium befugt, über das Gesetz hinausgehend Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, so z. B. im Hinblick auf Anhaltspunkte, welche eine Rücknahme oder einen Widerruf rechtfertigen, auf deren Bestätigung bzw. deren Entkräftung. Da die Rücknahme oder der Widerruf einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt und grundrechtsrelevant ist, soll die Regelung im Verordnungsrang und nicht lediglich als Verwaltungsvorschrift erfolgen. Die neue Verordnungsermächtigung schafft die Möglichkeit, im Bedarfsfall untergesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung von Verfahren und Gründen für Rücknahme und Widerruf der Bestellung erlassen zu können.

Zu Nummer 7 (Ressortbezeichnungen)

Die Ressortbezeichnungen werden funktional gefasst, sodass Anpassungen künftig nicht mehr erforderlich sind.